

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage

30/2024/38

öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Lansen" - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 24.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Peenehagen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Peenehagen (Entscheidung)	15.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt für die in der Anlage dargestellten Flächen (Geltungsbereich schwarz/grau hinterlegt - siehe Anlagen 1 und 2) in der Gemarkung Lansen, Flur 2, Flurstücke 55/5, 56/5, 69 und 73 (ca. 32 ha) die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Planungsziel ein Sondergebiet „Photovoltaik“ auszuweisen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Peenehagen erhält die Bezeichnung:

„Solarpark Lansen“.

Sachverhalt

Der **LWB KLOKE** (Herren Ulrich und Christian Kloke) beantragte mit Schreiben vom 05.02.2022 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht auf Ackerflächen in Lansen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Gemeinsam mit der **ingenia projects GmbH** soll dieses Vorhaben realisiert werden.

Die Gemeinde entschied über diesen Antrag bereits per Grundsatzbeschluss vom 01.03.2022 und befürwortete zunächst die Einleitung zur Aufstellung eines VB-Planes gemäß § 12 BauGB.

Da der Bau einer Freiflächensolaranlage auf Ackerflächen nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, wurde mit dem „Regelplanverfahren“ noch nicht begonnen, sondern zunächst mit Schreiben vom 26.09.2022 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium eingereicht.

Dieser Antrag ist nun mit Bescheid vom 10.09.2024 positiv beschieden worden (mit Maßgaben und Hinweisen). Der Bescheid des Ministeriums ergeht aufgrund des ZAV-Antrages der Gemeinde. Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag der Gemeinde genannten Maßgaben und Zusagen der ingenia projects GmbH, welche ein gesteigertes Interesse der Landesregierung an dem Vorhaben begründen.

Der ZAV-Bescheid und der zugrunde liegende Antrag befinden sich in der Anlage dieses Beschlusses. Stark zusammengefasst ergeben sich u.a. folgende Verpflichtungen des Vorhabenträgers:

- Einwohner der Gemeinde Peenehagen erhalten eine Rückvergütung zum Jahresstromverbrauch in Höhe von 2 Cent pro kWh bis zu einem Jahresverbrauch von 1.000 kWh (pro Einwohner)
- Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde Peenehagen
- Zahlung einer finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG an Gemeinde
- Bau und Betrieb von drei Grünstrom-Ladestationen am Umspannwerk Waren

- Direktbelieferung von großen Gewerbebetrieben
- Gründung eines interkommunalen Stromvermarkters von PV-Strom zusammen mit der Biogasanlage Demmin
- alte ruinöse Stallanlage in Lansen (Flurstücke 91/17) – Abriss und Entsorgung der alten Stallanlagen durch Herrn Kloke
- Bau einer kleinen Solaranlage auf der beräumten Fläche (Flurstück 91/17 (ca. 1.000 kWp)
- im nördlichen Bereich der Fläche Bau von 10 PKW-Stellplätzen (mit Wohnmobilstellplätzen) für den benachbarten Sportplatz, 3 Parkplätze sollen mit Elektrolademöglichkeit ausgestattet werden
- Beteiligung am HYSTARTER Projekt NB/MSE (grüner Strom für die Herstellung von Wasserstoff)

Wenn es Wunsch der Gemeinde ist das Planverfahren zum VB-Plan Nr. 4 durchzuführen (Beginn mit dem heutigen Aufstellungsbeschluss), muss sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag zur Einhaltung der im Antrag auf Zielabweichung enthaltenen Zusagen verpflichten. Er muss auch sämtliche Planungs- und Projektkosten übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Geltungsbereich VB-Plan Nr. 4 - Solarpark Lansen - (öffentlich)
2	Geltungsbereich VB-Plan Nr. 4 - Solarpark Lansen - mit Luftbild (öffentlich)
3	2022-09-26 Zielabweichungsantrag - Original ans Ministerium (öffentlich)
4	Anlage_1_Aufstellungsbeschluss-GemeindePeenehagen (öffentlich)
5	Anlage 2 - Muster-Mietvertrag-Kloke-Ulrich (nichtöffentlich)
6	Anlage 2b - Muster-Mietvertrag-vonOertzen-Moritz-Alexander (nichtöffentlich)
7	Anlage 2a - Muster-Mietvertrag-Kloke-Christian (nichtöffentlich)
8	Anlage 3 - Muster_Gesellschaftsvertrag_SolarparkLansen (nichtöffentlich)
9	Anlage_4_PV-Flaechen-Bodenpunkte-ost (öffentlich)
10	Anlage_4a_PV-Flaechen-Bodenpunkte-west (öffentlich)
11	Anlage 5 - Beweidung PV-Flaechen (öffentlich)
12	Anlage 6 - Wiedervernaessung-Moorflaechen-Gewässerkarte (öffentlich)
13	Anlage 7 - Planskizze - Lansen-Abbruch-Altgebaeude (öffentlich)
14	Anlage 8 Betriebsspiegel Gut Flotow (nichtöffentlich)
15	Anlage 8 Betriebsspiegel-Kloke-Christian (nichtöffentlich)
16	Anlage 8 Betriebsspiegel-Kloke-Hennig (nichtöffentlich)
17	Anlage 8 Betriebsspiegel-Kloke-Ulrich (nichtöffentlich)
18	Anlage 9 - Uebersichtskarte Direktstromlieferung-Waren (öffentlich)

19	Anlage_10_PV-Buergerprojekt Lansen (öffentlich)
20	ZAV-Bescheid zum Solarpark Lansen (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Lansen (131588)

Flur: 2

Maßstab: ca. 1: 10000

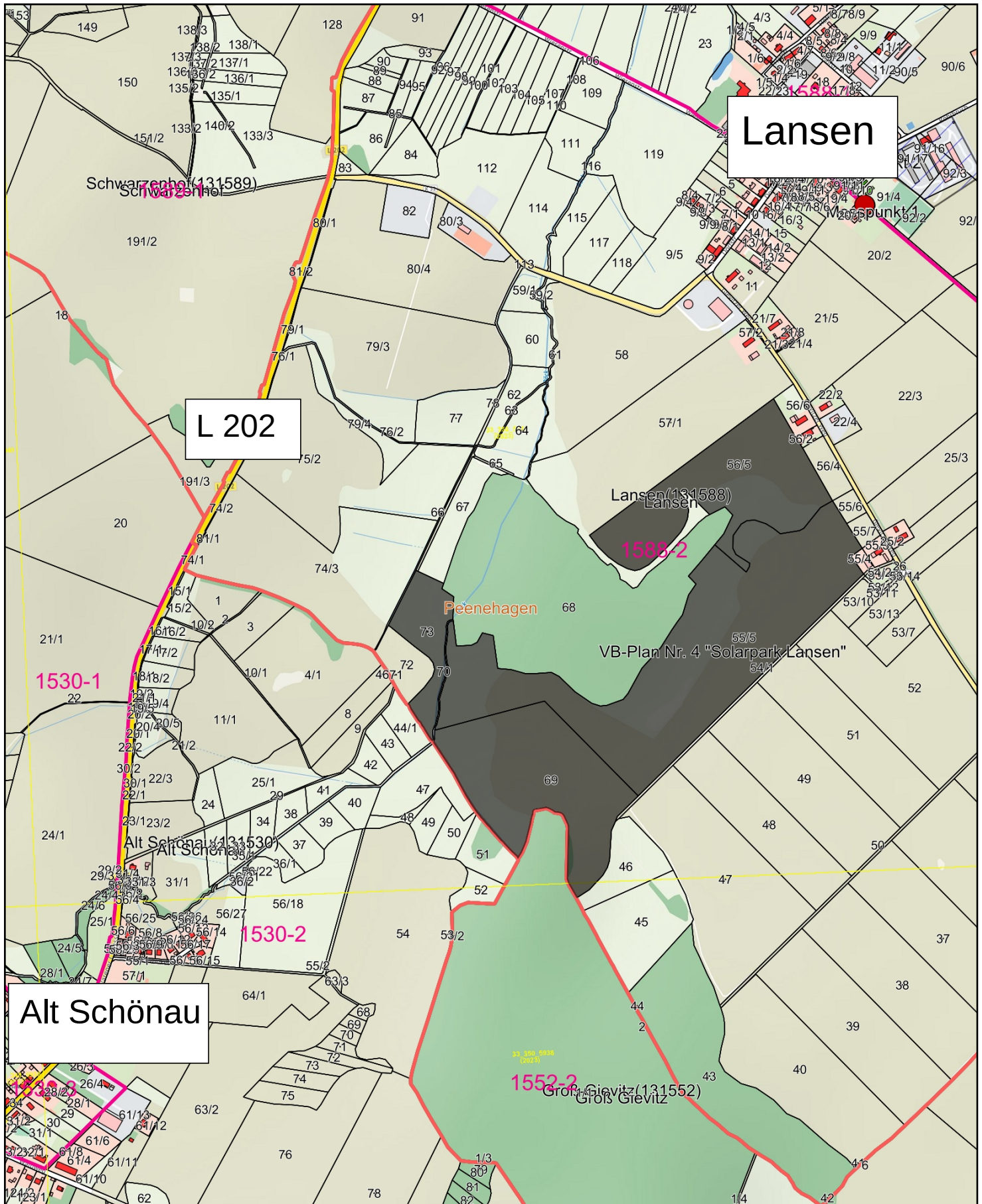
Datum: 24.09.2024

Stelle: Amt Seenlandschaft Waren, Nutzer: Kunstmann

Geltungsbereich

-- VB-Plan Nr. 4 --

"Solarpark Lansen"





Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Lansen (131588)

Flur: 2

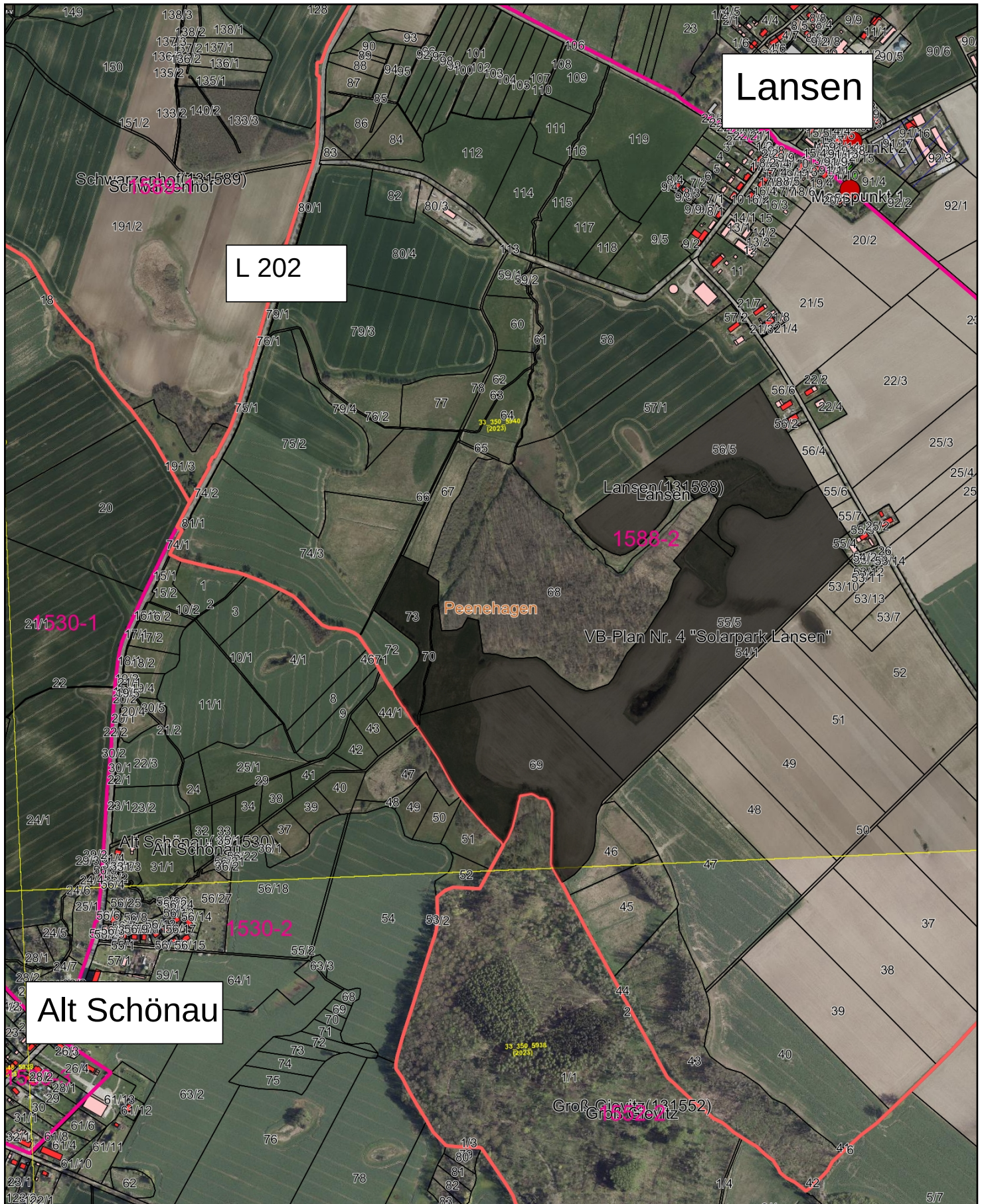
Maßstab: ca. 1: 10000

Datum: 24.09.2024

Stelle: Amt Seenlandschaft Waren, Nutzer: Kunstmann

Geltungsbereich

--- VB-Plan Nr. 4 ---
"Solarpark Lansen"



Antrag auf Zielabweichung

Solarpark Lansen

Inhalt

Projektvorhaben	3
Entwurfskonzept	3
Standortdaten.....	3
Erschließung.....	4
Netzanschluss.....	4
Lageplan Vorhabensfläche Solarpark	5
Übersicht Bestandteile des Solarparks	5
Kristalline Photovoltaikmodule.....	5
Unterkonstruktion.....	6
Beschreibung	6
Daten.....	7
Schnittzeichnung	8
Elektroinstallation	9
Elektrotechnische Bauteile.....	9
Trafostation	9
Mittelspannungsschaltanlage (Übergabestation).....	10
Wechselrichter	10
Zaunanlage	11
Kategorie A – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:.....	12

Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet:	12
Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor:	12
Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land:	12
Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte:	12
nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden):	13
Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag:	13
Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten.....	14
Kategorie B - Auswahlkriterien:.....	14
Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung:	14
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde:	14
Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus:.....	15
Interkommunale Kooperation:	16
Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert:	19
Investition in ländlichen Raum zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug:.....	19
Fläche ökologisch nützlich:	20
Systemdienlichkeit der Energiewende:.....	22

Projektvorhaben

Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Lansen, Gemeinde Peenehagen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern.

Entwurfskonzept

Die Herren Ulrich, Hennig und Christian Kloke sowie Herr Moritz-Alexander von Oertzen beabsichtigen zusammen mit der ingenia projects GmbH & Co. KG als Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) mit einer Leistung von ca. 25.000 kWp auf der Gemarkung Lansen, Flur 2 zu errichten. Der Betrieb des Solarparks dient der umwelt- und ressourcenschonenden, dezentralen Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Den Landwirten Ulrich, Hennig und Christian Kloke sowie Moritz-Alexander von Oertzen soll der Solarpark als zusätzliches Einkommensstandbein dienen, das den landwirtschaftlichen Betrieb unabhängiger von den Schwankungen der Preise für Agrarprodukte macht.

Zum Betrieb der Photovoltaikanlage beabsichtigen die Grundstückseigentümer ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu gründen. Dieses Unternehmen soll Vorhabenträger des Projektes werden.

Die Flächen, auf denen die Errichtung der Modultische vorgesehen ist, befinden im Eigentum der Herren Kloke und von Oertzen. Die Flächen, auf denen die Installation von Photovoltaikmodulen vorgesehen ist, sind in dem auf Seite 5 abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Gesamtfläche der Flurstücke umfasst ca. 32 ha. Davon sind ca. 25 ha für die Installation der Photovoltaikanlage vorgesehen. In weiteren, noch zu spezifizierenden Teilbereichen der Flurstücke könnten erforderlichenfalls Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Standortdaten

Bezeichnung	Solarpark Lansen
Fläche	Ca. 32 ha
Gemarkung / Flurstück	Lansen, Flurstücke Nr. 55/5, 56/5, 69, 73
Gemeinde/ Stadt	Peenehagen, Ortsteil Lansen
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte

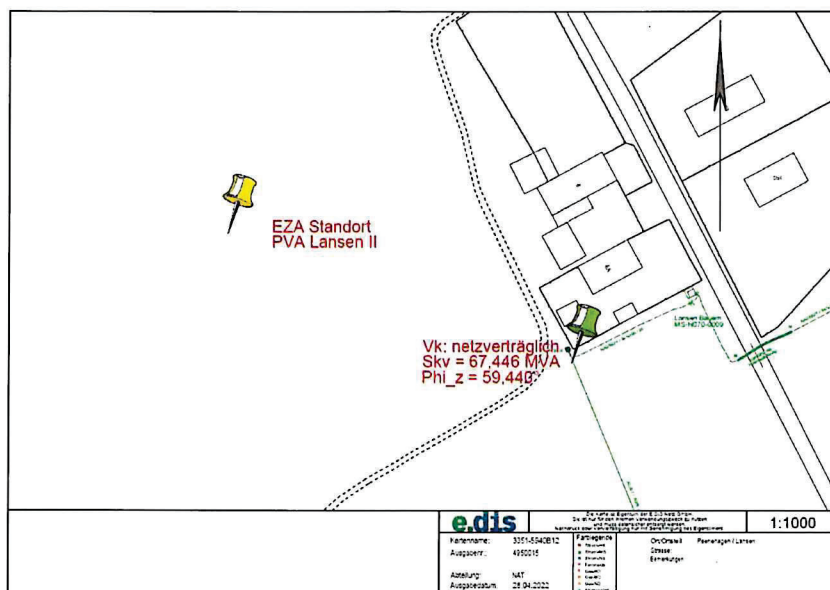
Erschließung

Die Baufelder sollen von Norden her über den Gievitzer Weg und von Süden her über die Lansener Straße sowie vorhandene Feldwege erschlossen werden.

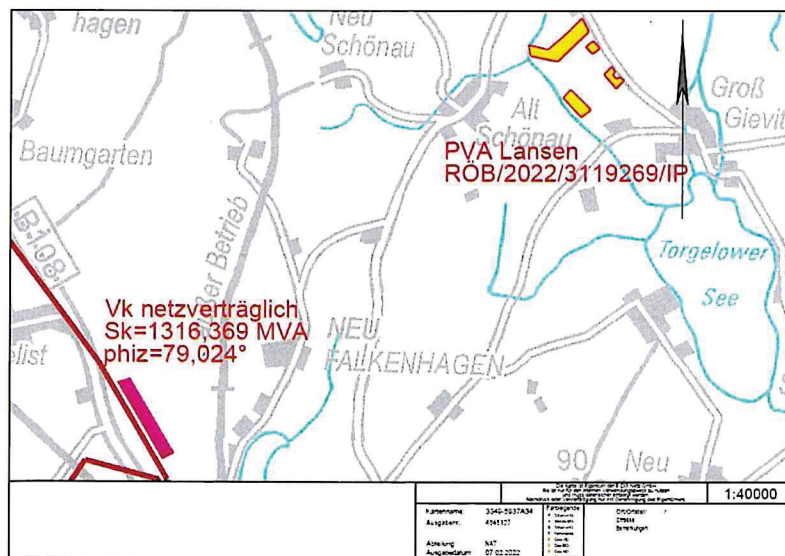
Netzanschluss

Es liegen folgende Reservierungsbestätigungen über einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz der e.dis vor:

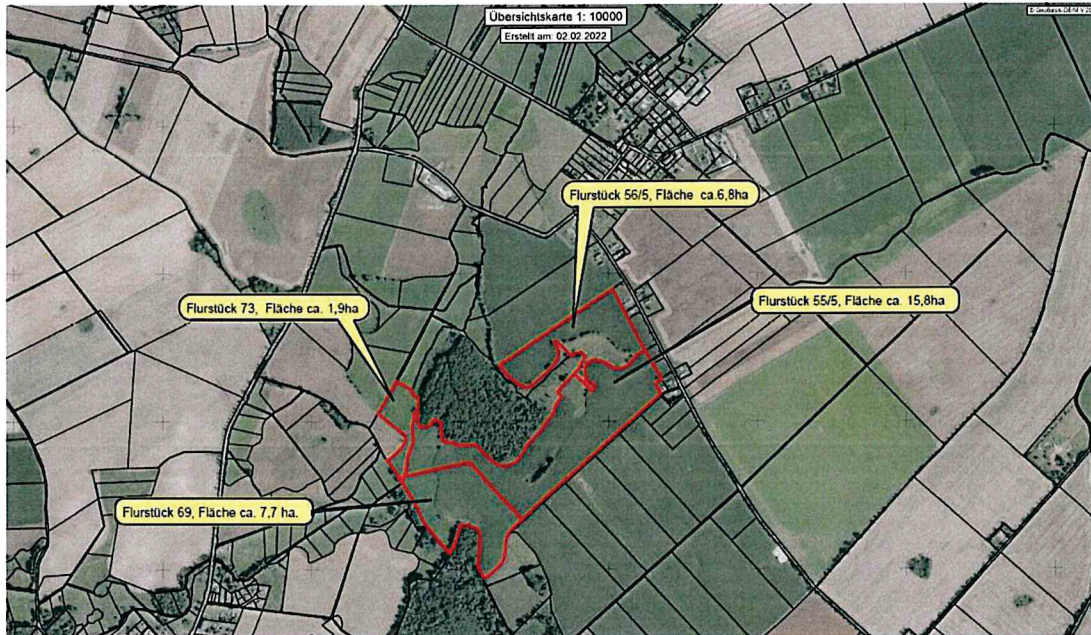
Für eine Teilleistung mit bis zu 5 MWp direkt an der Gievitzer Straße unmittelbar neben der geplanten Fläche des Solarparks.



Für eine PV-Leistung mit 16 MWp im Umspannwerk Waren.



Lageplan Vorhabensfläche Solarpark



Übersicht Bestandteile des Solarparks

Der Solarpark besteht im Einzelnen aus den folgenden Komponenten:

- Kristalline Photovoltaikmodule
- Unterkonstruktion
- Feldverteiler
- Wechselrichter
- Trafostation, Übergabestation
- Verkabelung der elektrischen Komponenten in Kabelschutzrohren

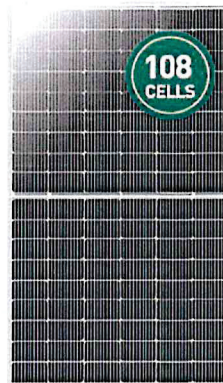
Kristalline Photovoltaikmodule

Geplant ist der Einsatz von kristallinen Photovoltaikmodulen mit einer Modulleistung von jeweils ca. 400 Wp.

Musterbeispiel:

Phono Solar

**TWINPLUS
MODULE SERIES**
HIGH EFFICIENCY MONO-PERC M6-10B-R
395-415W



OUTSTANDING PRODUCT PERFORMANCE

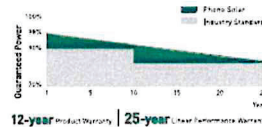
- Competitive high-temperature performance with ameliorated temperature coefficient
- Minimized power loss in cell connection
- Better performance under shading effect
- Decreased nominal operating cell temperature to $45 \pm 2^\circ\text{C}$
- Higher power generation with multi-busbar and half-cut technology

TRUSTWORTHY QUALITY AND RELIABILITY

- Guaranteed 0-+5W positive tolerance secures reliable power output
- 5400Pa maximum snow load, 2400Pa maximum wind load
- Optimized electrical design lowers hot spot risk and operating current

PID RESISTANT

- Industry-leading cell processing technology and electrical design ensure solid PID resistance



MANAGEMENT SYSTEM CERTIFICATES

- IEC 61215, IEC 61730
- ISO 9001:2015 / Quality management system
- ISO 14001:2015 / Standards for environmental management system
- OHSAS 18001:2007 / International standards for occupational health & safety
- IEC TS 62941: 2016 Terrestrial photovoltaic (PV) modules-guidelines for increased confidence in PV module design qualification and type approval



Bloomberg Tier1



GenEN Version 0210/24 © Phono Solar Co., Ltd All Rights Reserved

www.phonosolar.com info@phonosolar.com

Unterkonstruktion

Beschreibung

Die Modultische werden mittels einer Stahl-/Leichtmetallkonstruktion mit Betonfundamenten (Streifen-, Einzelpunktfundamente) fest aufgeständert und fundamentlos in den Boden eingerammt. Je nach Bodenbeschaffenheit beträgt die Einrammtiefe ca. 1,50 bis 2,00 Meter. Die Neigung der Modulflächen gegenüber der Horizontalen beträgt ca. $15^\circ - 25^\circ$.

Ein Modultisch hat prinzipiell eine endlose Länge wird aber untergliedert in Funktionseinheiten entsprechend dem Grundstückszuschnitt. Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt ca. 0,80 m bis 1,00 m entsprechend Bodenverlauf über der natürlichen Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat demnach eine Höhe von ca. 3,50 m – 4,00 m über Terrain.

Für die Gestelle liefert der Hersteller eine geprüfte Systemstatik. Alle Bauteile bestehen aus gegen Korrosion geschütztem feuerverzinktem Stahl oder aus Aluminium bzw. Edelstahl (Klammern und Befestigungen).

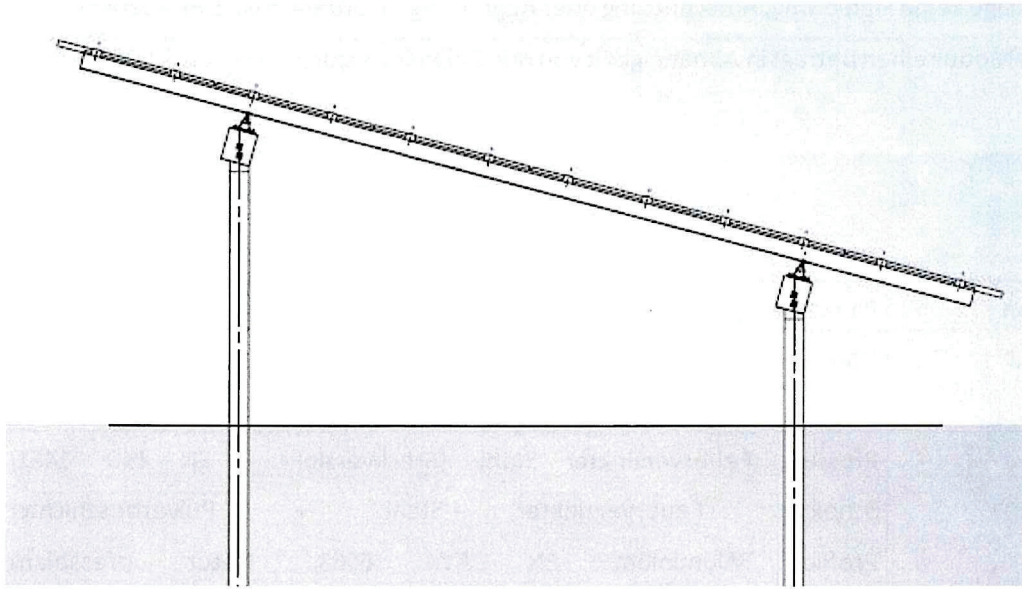
Die Modulaufständerung folgt dem vorhandenen Geländere Relief, so dass zum Bau der PV-Freiflächenanlage keine Planierung, Aufschüttung oder Abgrabung erforderlich ist. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt in Abhängigkeit von der Geländeneigung zwischen 3,50 und 5,00 Meter.

Daten

Konstruktion	Baukastensystem mit höchster Flexibilität, stufenlose und selbsthemmende Höhenverstellung.	
Material	Pfosten: Feuerverzinkter Stahl (Stückverzinkt - EN ISO 1461) Scheibe: Feuerverzinkter Stahl + Pulverbeschichtet Profile: Aluminium EN AW 6063, Natur pressblank Befestigungselemente: Edelstahl 1.4301	
Statische Berechnung	Projektspezifisch gemäß DIN 1055, DIN 18800, DIN 4113, Eurocode DIN EN 1991	
Modultypen	Gerahmt und ungerahmt	
Modulbelegung	GMS 1 Vertikal: 1-2 Module übereinander Horizontal: 1-5 Module übereinander	GMS 2 Vertikal: 1-3 Module übereinander Horizontal: 1-6 Module übereinander
Neigungswinkel	15° - 25°	

Zubehör	Gitterrinne, Kabelclips
---------	-------------------------

Schnittzeichnung



Beispielfoto:



Elektroinstallation

Alle Gleichstromkabel (DC-Kabel) an den Modultischen werden aus UV-beständigem Solarkabel verlegt. Ca. 15 bis 20 Module werden zu einem Strang (String) verschaltet. In den Wechselrichtern wird der Gleichstrom der anliegenden PV-Spannung in Wechselstrom umgeformt. Die Wechselrichter sind so ausgelegt, dass pro Modultischeinzelfeld genau ein Wechselrichter belegt wird.

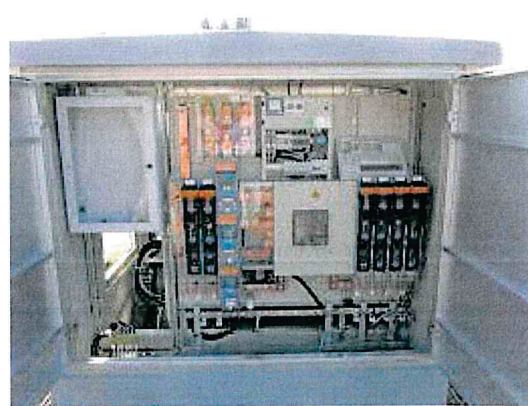
Bei Störungen der Wechselrichter sind daher sehr einfach die betroffenen Flächen zu lokalisieren. Die Wechselstromkabel von den Wechselrichtern werden in Verteilerschränken gebündelt und in AC-Hauptkabeln entlang der unteren Reihen bis zur vorhandenen Trafostation als Erdkabel im Kabelgraben verlegt. Außer den Solarkabeln am Modultisch sind somit keine weiteren Kabel sichtbar. Sämtliche Gestelle werden geerdet und über feuerverzinkte Rundleiter bis zur Trafostation verlegt. Somit werden sämtliche metallene Unterkonstruktionen des Generatorfeldes in den Blitzschutzpotentialausgleich einbezogen.

Elektrotechnische Bauteile

Trafostation

In der Trafostation wird der produzierte Strom von der 400V-Ebene auf die 20kV-Ebene transformiert. Die Stationen sind teilweise begehbare und nehmen in einer öldichten Wanne den ölgekühlten Trafo auf. Die Trafostation wird auf einem Stellplatz in Schotterbauweise (Schotterbett) aufgestellt.

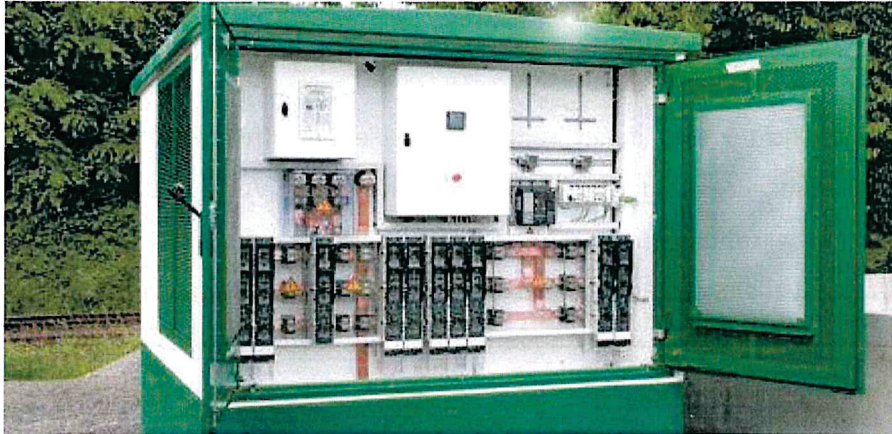
Beispielfotos



Mittelspannungsschaltanlage (Übergabestation)

In der Mittelspannungsschaltanlage befindet sich die Mess- und Regelungstechnik inklusive des Stromzählers.

Beispielfoto

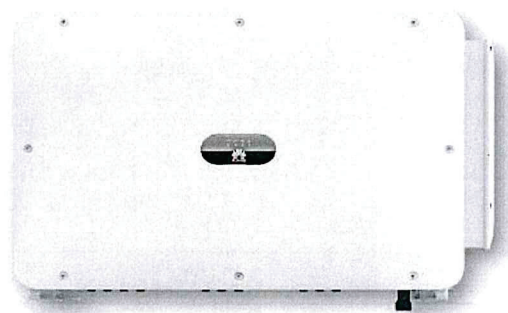


Wechselrichter

Hier wird der von den Modulen erzeugte Gleichstrom (DC) in Wechselstrom (AC) umgewandelt. Zum Einsatz kommt ein dezentrales Konzept mit sogenannten Stringwechselrichtern, die auf dem Solarpark verteilt an der Modul-Unterkonstruktion montiert werden.

Musterbeispiel Wechselrichter:

SUN2000-100KTL-M1
Smart String Inverter



Zaunanlage

Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Stabgitterzaun oder alternativ um einen Maschendrahtzaun. Alle Elemente bestehen aus Stahl und sind pulverbeschichtet oder verzinkt.

Die Zaunhöhe beträgt 2,00 m bis 2,50 m. Um Kleintieren das Queren der Zaunanlage zu ermöglichen wird der Zaun mit ca. 10 bis 15 cm Bodenabstand montiert.

Beispielfoto



Kategorie A – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:

Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet:

Mit Beschluss vom 01.03.2022 hat die Gemeindevertretung Peenehagen dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, auf den Flurstücken Nr. 55/5, 56/5, 69, 73 der Gemarkung Lansen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Eine Kopie der Beschlussfassung ist als Anlage 1 beigelegt.

Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor:

Die Landwirte (und Grundstückseigentümer) sind selbst Antragsteller und Initiatoren des Projektes. Als Gesellschafter der noch zu gründenden Betreibergesellschaft werden Sie Miteigentümer des Solarparks. Ihre Flächen werden Sie der Betreibergesellschaft pachtweise zur Verfügung stellen. Entwürfe der Nutzungsverträge liegen bereits vor. Ein Mustervertrag ist als Anlage 2 beigelegt.

Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land:

Der Sitz der Betreibergesellschaft wird in Peenehagen sein. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Betreibergesellschaft liegt hierzu bereits vor und ist diesem Antrag als Anlage 3 beigelegt.

Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte:

Der überwiegende Teil der Fläche umfasst eine Bodenwertigkeit mit 30 bis 39 Bodenpunkten. Lediglich im nordöstlichen Bereich der Fläche sind Teilflächen mit bis zu 48 Bodenpunkten enthalten. In der als Anlage 4 beigelegten Übersichtskarte sind die einzelnen Bereiche mit der Angabe der jeweiligen Bodenpunkte beigelegt. In der nachstehenden Tabelle sind die jeweiligen Flächen mit der Angabe der Bodenpunkte aufgelistet.

Im Durchschnitt weisen die Flächen 34,49 Bodenpunkte auf.

Nachfolgend eine Übersicht zur Ermittlung der durchschnittlichen Bodenpunkte:

Flurstück	Fläche (m2)	Bodenpunkte	Fläche x Punkte
56/5	19.584	38	744.185,92
56/5	18.338	38	696.831,46
56/5	5.864	48	281.482,56
56/5	7.029	48	337.380,00
55/5	41.556	38	1.579.139,40
55/5	6.856	33	226.249,98
55/5	47.743	31	1.480.018,43
55/5	21.050	32	673.599,04
55/5	13.130	32	420.158,40
69	29.305	32	937.756,16
69	12.315	32	394.076,16
69	13.594	28	380.624,44
Gesamtfläche	236.363		8.151.501,95
Durchschnitt Bodenpunkte auf gesamte Ackerfläche			34,49

nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden):

Eine entsprechende Rückbauverpflichtung wird im Nutzungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern und der Betreibergesellschaft vereinbart. Im Entwurf der Nutzungsverträge ist hierzu bereits eine Regelung enthalten.

Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag:

Eine entsprechende Absicherung wird als Verpflichtung im Bebauungsplan sowie im raumordnerischen Vertrag aufgenommen.

Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Die gesamte Vorhabenfläche beträgt 32,2 ha. Die davon zur Bebauung mit Photovoltaikmodulen vorgesehene Teilfläche beträgt 23,6 ha.

Kategorie B - Auswahlkriterien:

Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung:

Die Einwohner der Gemeinde Peenehagen erhalten auf Ihren Stromverbrauch im Privathaushalt eine Rückvergütung in Höhe von 2 Cent pro kWh bis zu einem Jahresverbrauch von 1.000 kWh pro Einwohner. Dies entspricht einem Entlastungsbetrag von 20,00 Euro je Bürger und Jahr.

Stand 31.12.2021 lebten in der Gemeinde Peenehagen mit ihren Ortsteilen Groß Gievitz, Klein Gievitz, Sorgenlos, Minenhof, Carlshruh, Hinrichshagen, Levenstorf, Forsthof, Lansen, Schwarzenhof, Alt Schönau, Neu Schönau und Johannshof insgesamt 1.075 Einwohner.

Ein Vier-Personen-Haushalt mit einem Stromverbrauch von mehr als 4.000 kWh im Jahr erhält einen Entlastungsbetrag in Höhe von 80,00 Euro. Insgesamt ergibt sich dadurch ein jährlicher Betrag in Höhe von 21.500,00 Euro, der den Einwohnern von Peenehagen jedes Jahr zu Gute kommt. Bezogen auf einen 20-Jahreszeitraum wäre dies ein Betrag in Höhe von 430.000,00 Euro.

Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde:

Der Sitz der Betreibergesellschaft wird in Peenehagen sein. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Betreibergesellschaft liegt hierzu bereits vor und ist diesem Antrag als Anlage 3 beigelegt.

Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus:

Diese Investition bietet den Landwirtschaftlichen Betrieben Ulrich Kloke, Christian Kloke, Hennig Kloke sowie Moritz-Alexander von Oertzen ein weiteres Einkommensstandbein, mit dem die landwirtschaftlichen Betriebe langfristig stabilisiert und erhalten werden. Dies sichert unter anderem den Erhalt von Arbeitsplätzen und bietet die Grundlage für eine weitere Expansion und dadurch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Als Anhang 8 sind die Betriebsspiegel der landwirtschaftlichen Betriebe:

Ulrich Kloke, Lansen

Christian Kloke, Lansen

Hennig Kloke, Demmin

Moritz-Alexander von Oertzen, Penzlin

beigefügt.

Insbesondere die extreme Trockenheit des Jahres 2022 zeigt wieder, wie wichtig es für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ist, sich weitere Einkommensstandbeine aufzubauen.

Mit der Stromproduktion aus Sonnenenergie schaffen sich die vier landwirtschaftlichen Betriebe eine dauerhaftes Ertragsstandbein, das relativ gut planbare Erträge erwirtschaftet. Tendenziell zeigt sich, dass gerade in den Jahren, in denen durch extreme Trockenheit mit Mindererträgen im Ackerbau zu rechnen ist, überdurchschnittliche Erträge bei der Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen erzielt werden.

§ 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (in der Fassung des Art. 11 des „Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3026, in Kraft seit dem 27. Juli 2021) fortfolgende auch „EEG“ genannt) erlaubt es Vorhabenträgern und/oder Betreibern von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, betroffenen Gemeinden finanzielle Beteiligungen in Form von freiwilligen Zahlungen zu gewähren.

Der Gemeinde Peenehagen und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG nicht vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlagen abgeschlossen werden darf.

Damit soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen der Gemeinde unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger bereits folgendes erklärt:

1. Der Vorhabenträger kennt die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Vorhabenträger beabsichtigt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen an jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG zu unterbreiten, soweit dies rechtlich zugelassen ist. Der Vorhabenträger gibt ein Angebot frühestens ab, nachdem der Bebauungsplan beschlossen wurde. Die etwaige Abgabe eines Angebots ist auf Grundlage erfolgt.
3. Der Vorhabenträger gibt die hier enthaltenen Erklärungen ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Vorhabenträger erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Vorhabenträgers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Vorhabenträger erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu veröffentlichen.

Interkommunale Kooperation:

Unter diesem Kriterium sind folgende Projekte in Planung:

1. Bau und Betrieb von drei Grünstrom-Ladestationen am Umspannwerk in Waren:

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich in der Gemeinde Peenehagen. Vom Stromnetzbetreiber wurde ein Netzanschluss am Umspannwerk in Waren zugesagt. Es ist beabsichtigt, im Bereich des Umspannwerks zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu errichten. So könnte im Rahmen einer interkommunalen Kooperation Solarstrom aus der Gemeinde Peenehagen in der benachbarten Kommune, der Stadt Waren, den Bürgern vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des günstigen Erzeugungspreises von Solarstrom ist ein sehr preiswertes Angebot an diesen Ladesäulen möglich.

Sobald eine staatliche Förderung möglich ist, soll in einem weiteren Schritt zusätzlich ein Batteriespeicher installiert werden, um Strom auch in den Zeiten an den Ladesäulen verfügbar zu haben, in denen die Stromproduktion des Solarparks nicht ausreicht.

In einem ersten Bauabschnitt ist die Errichtung von drei Ladesäulen geplant. Eine Detailabstimmung des Standorts der Ladesäulen erfolgt mit dem Betreiber des Umspannwerks, der E.DIS Netz GmbH nach erfolgtem Satzungsbeschluss zum beantragten Bebauungsplan für den Solarpark.

2. Direktbelieferung von großen Gewerbebetrieben in Waren mit Solarstrom aus dem geplanten Solarpark Lansen:

In der Nähe des Umspannwerks in Waren, an dem der größte Teil des Stroms aus dem Solarpark Lansen eingespeist werden soll, befinden sich die drei Unternehmen:

Mecklenburger Metallguss GmbH

Müritz Milch GmbH

Smurfit Kappa Wellpappenwerk Waren GmbH

Siehe dazu auch die Übersichtskarte als Anlage 9 zu diesem Antrag.

Mit allen drei Unternehmen besteht Kontakt über eine mögliche Direktbelieferung mit Solarstrom aus dem geplanten Solarpark Lansen.

Der entscheidende Vorteil einer Direktbelieferung ist, dass der Solarpark Lansen diesen Verbrauchern einen sehr langfristig günstigen Strompreis anbieten kann. Zudem fallen bei einer Direktbelieferung keine Netzdurchleitungsgebühren an. Dies kann für diese Gewerbebetriebe mit hohem Stromverbrauch ein entscheidender Wettbewerbsvorteil werden.

3. Gründung eines interkommunalen Stromvermarkters zur Vermarktung von PV-Strom aus dem geplanten Solarpark Lansen und der bestehenden Biogasanlage Demmin:

Der Mitgesellschafter des geplanten Solarparks Lansen, Herr Hennig Kloke ist als Gesellschafter auch an der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG beteiligt, die in der Stadt Demmin eine Biogasanlage mit Strom- und Wärmeerzeugung betreibt. Darüber hinaus beliefert Herr Kloke die Biogasanlage mit nachwachsenden Rohstoffen aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Darüber hinaus wird Rindergülle aus einem weiteren landwirtschaftlichen Betrieb verwertet. Im Rahmen einer interkommunalen Kooperation könnte die Stromvermarktung der Biogasanlage und des Solarparks gebündelt werden.

Mit dieser Bündelung von Stromproduktion aus verschiedenen Kommunen, hier der Gemeinde Peenehagen und der Stadt Demmin und der damit verbundenen gemeinsamen Vermarktung von erzeugtem Strom aus verschiedenen regenerativen Energiequellen können bessere Absatzmöglichkeiten erschlossen werden.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage kann voraussichtlich eine jährliche Strommenge mit rund 25 Mio. kWh pro Jahr erzeugt werden. In dieser Größenordnung ist die Lieferung von Strom für Vermarktungsunternehmen deshalb sehr interessant, da über sogenannte PPA-Verträge (power purchase agreement) stromintensive Verbraucher mit Strom aus Erneuerbaren Energien beliefert werden können.

Nachteil an einer Belieferung nur mit Solarstrom ist, dass dieser nicht durchgängig zur Verfügung steht. Deshalb wäre eine gemeinsame Stromvermarktung mit der Biogasanlage vorteilhaft. In der Biogasanlage wird Strom über ein Blockheizkraftwerk erzeugt. Dieses BHKW könnte so gesteuert werden, dass die Stromproduktion vorrangig in Zeiten erfolgt, in denen die Freiflächenphotovoltaikanlage keinen, oder nur geringe Mengen Strom produziert.

Mit der Kombination könnten Endverbraucher so durchgängig mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt werden.

Die Kombination aus Photovoltaik und Biogas ist auch deshalb sehr interessant, da der Solarstrom wesentlich günstiger in der Erzeugung ist, als die Stromproduktion in einem biogasbetriebenen BHKW. Mit der Kombination können Endkunden so günstiger mit Strom versorgt werden.

Die Betreiber der Biogasanlage und der PV-Anlage bieten über einen Stromvermarkter einen Grünstromtarif exklusiv den Einwohnern der Gemeinde Peenehagen sowie der Stadt Demmin an. Wesentlicher Bestandteil dieses Grünstromtarifs ist die Stromlieferung der Freiflächenphotovoltaikanlage Lansen sowie der Biogasanlage in Demmin.

Derzeit laufen Gespräche mit verschiedenen Stromvermarktern. Ziel ist die Gründung einer separaten Vermarktungsgesellschaft, an der sich sowohl die Gemeinde Peenehagen als auch die Stadt Demmin beteiligt.

Ein vergleichbares Projekt hat der künftige Mitgesellschafter der Solarpark Lansen GmbH & Co. KG, die ingenia projects GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit dem Windpark Kirchberg an der Jagst in Baden-Württemberg im Jahr 2016 umgesetzt. Hier wurde unter Federführung von ingenia die Grünstrom Kirchberg GmbH gegründet. Deren Gesellschafter sind die Stadt Kirchberg an der Jagst und die Stadtwerke Crailsheim.

Die Grünstrom Kirchberg GmbH bietet den Bürgern der Stadt Kirchberg einen speziellen Grünstromtarif zu vergünstigten Konditionen an.

Siehe hierzu auch:

<https://www.gruenstrom-kirchberg.de/>

Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert:

Beim Bau der Photovoltaikanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Infrastruktur ist der Einsatz regionaler Unternehmen, z.B. bei der Kabelverlegung und dem Ausbau von Zuwegungen geplant. Durch solche Auftragsvergaben wird die regionale Wertschöpfung direkt gestärkt. So trägt diese Investition zur Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Betrieben des Baugewerbes in der Region bei.

Mit der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe Klope und von Oertzen sowie dem Aufbau eines zusätzlichen Einkommensstandbeins mit der Solarstromerzeugung wird die regionale Wertschöpfung gestärkt und langfristig gesichert. Dadurch haben diese landwirtschaftlichen Betriebe eine Grundlage für weitere Expansion und damit auch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Ein Großteil der Vorhabenfläche eignet sich für eine Schafbeweidung. Eine konkrete Anfrage eines schafhaltenden Betriebes liegt bereits vor. Mit der Bereitstellung der Fläche zur Schafbeweidung wird die Erweiterung des schafhaltenden Betriebes und damit die Schaffung eines weiteren Arbeitsplatzes ermöglicht.

Der Vertragsentwurf zwischen der Betreibergesellschaft des Solarparks und der Schäferei Hartmut Glamann aus Waren liegt diesem Antrag als Anlage 5 bei.

Investition in ländlichen Raum zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug:

Auf dem Flurstück 91/17 in Peenehagen, Ortsteil Lansen befinden sich verschiedene Altgebäude (Stallungen) eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Die Gebäude sind abbruchreif. Teilweise sind asbesthaltigen Materialien verbaut.

Der Antragsteller, Herr Ulrich Klope hat mit der Gemeinde Peenehagen bereits Gespräche über eine Sanierung dieses Geländes geführt.

Die Betreibergesellschaft des geplanten Solarparks wäre bereit, diese Geländer wie folgt zu sanieren:

Abriss der alten Stallanlagen und Entsorgung des Abbruchmaterials.

Bau einer kleinen Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 1.000 kWp) auf der Fläche des Flurstücks 91/17 (Messgehalt ca. 0,75 ha).

Im nördlichen Bereich des Flurstücks sollen auf einer Fläche von ca. 500 m² ca. 10 PKW-Parkplätze entstehen. Die Parkplätze sollen als öffentliche Parkplätze unter anderem für das benachbarte Sportheim sowie als Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen. 3 Parkplätze sollen mit Elektrolademöglichkeit ausgestattet werden.

Die Gemeinde ist an einer Beräumung dieser Fläche und anschließender Nutzung als Solarpark sehr interessiert.

Eine Planskizze zu dem Gebiet ist als Anlage 7 zu diesem Antrag beigelegt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein freiwilliges Projekt der Betreibergesellschaft des Solarparks. Dies steht in keinem Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, die sich gegebenenfalls im Bebauungsplanverfahren zur Errichtung des Solarparks noch ergeben.

Fläche ökologisch nützlich:

Mit der Extensivierung der Ackerflächen durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz reduziert sich die Grundwasserbelastung.

Mit der Anlage von Blühstreifen wird die Fläche für Insekten attraktiver. Dadurch wird dem Artensterben von Insekten aktiv entgegengewirkt sowie die Artenvielfalt bei Gräsern und Kräutern gefördert.

Mit der Reduzierung der Bewirtschaftung der Flächen entstehen weniger Umweltbelastungen durch die Einsparung von fossilen Treibstoffen.

In seiner Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ hat sich der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. bereits im November 2019 intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und dabei 75 Solarparks in ganz Deutschland näher untersucht. Die Auswertung ergab zusammenfassend, dass Photovoltaikanlagen geeignet sein können, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten. Neben der Standortwahl ist auch eine angepasstes Flächenmanagement der Schlüssel hierzu.

Durch die überwiegende Nutzung des Geländes der Freiflächenphotovoltaikanlage als

extensives Grünland ergeben sich folgende ökologische Vorteile gegenüber intensiv genutztem Acker- oder Grünland:

- Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt, dadurch Förderung der Biodiversität.
- Verbesserung der Biotopvernetzung
- Reduzierung bzw. Unterlassung der Bodenbearbeitung
- Schutz der angrenzenden Moorflächen und Biotope
- Beweidungskonzept für Schafbeweidung möglich
- Vermeidung von Bodenerosionen durch Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Als zusätzliche Maßnahme schlagen wir eine Wiedervernässung der Moorlinsen auf dem Flurstück 56/5 vor. In dem auf Seite 5 abgedruckten Lageplan ist auf dem Flurstück 56/5 eine Fläche mit ca. 1,8 ha als Grünland erkennbar. Bei dieser, als Grünland genutzten Fläche handelt es sich um vor Jahrzehnten trockengelegte Moorlinsen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese schwer bewirtschaftbar. Entscheidend aber sind die ökologischen Vorteile einer Wiedervernässung. In seiner Publikation „Moorschutz in Europa“ schreibt Dr. Hans Joosten von der Uni Greifswald:

Vorteile intakter Moore und von Wiedervernässungen sind:

- > Bessere Landschaftshydrologie
- > Habitate für seltene Arten und Gesellschaften
- > Arbeitsplätze im ländlichen Raum
- > Prävention von Moorbränden
- > verbesserte Perspektiven für (Öko)Tourismus

Moorschutz lohnt sich also in vielerlei Hinsicht: für die Menschen vor Ort, für die einzigartigen Arten und für das Klima. Denn Moorschutz ist Klimaschutz und Klimaschutz ist Naturschutz!

Als Anlage 6 zu diesem Antrag ist der Schriftverkehr mit dem Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ beigelegt.

Die Beantragung einer wasser- und naturschutzrechtlichen Plangenehmigung würde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zeitgleich mit dem Bebauungsplanverfahren erfolgen, sobald der positive Entscheid des Zielabweichungsverfahrens vorliegt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein freiwilliges Projekt der Betreibergesellschaft des Solarparks. Dies steht in keinem Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, die sich gegebenenfalls im Bebauungsplanverfahren zur Errichtung des Solarparks noch ergeben.

Systemdienlichkeit der Energiewende:

Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wollen im Rahmen des Förderprogramms „HYSTARTER“ ermitteln, wie bestehende Energiestrukturen zielführend um den Energieträger Wasserstoff ergänzt werden können. Ziel dabei soll sein, die Wasserstofftechnologie in der Region gewinnbringend einsetzen zu können.

Für die Herstellung von grünem Wasserstoff durch Elektrolyse kann Strom aus erneuerbaren Energien verwendet werden. Die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen ist hier besonders geeignet, da diese als günstigster Energielieferant gilt.

Das HYSTARTER Projekt NB/MSE wird 12 Monate bei der Konzeptentwicklung fachlich und organisatorisch durch ein Expertenteam (NUTS ONE GmbH) begleitet, welches die vorhandenen Ideen in Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie den resultierenden gesellschaftlichen und ökologischen Nutzen evaluiert bzw. optimiert.

Der geplante Solarpark Lansen könnte hier als Stromlieferant für eine künftige Wasserstoffproduktion eine mögliche Rolle spielen, z.B. für einen Elektrolyseur im Bereich Waren (Müritz). Durch den Einspeisepunkt ins Stromnetz direkt am Umspannwerk in Waren, würde eine Stromleitung von Lansen nach Waren verlegt. Damit wären die Voraussetzungen für die Nutzung des Solarstroms direkt in Waren bereits geschaffen.

Die Stadt Waren und das Amt Seenlandschaft könnten mit der Nutzung des Sonnenstroms vom Solarpark Lansen in die regionale Wasserstoffproduktion einsteigen.

Nachdem in der Nähe von Waren weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant sind, wäre der Standort Waren für den Aufbau einer Wasserstoffproduktion bestens geeignet.

Dass dies kein unrealistisches Szenario ist, zeigt die Initiative der Stadt Neustrelitz. Hier soll im Rahmen des Projektes „Grünes Gewerbegebiet Neustrelitz“ die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) stark ausgeweitet werden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass grüner Wasserstoff in einer sogenannten Power-to-X-Anlage (PtX) erzeugt werden kann.

Ein konkretes Projekt hierzu existiert zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Sobald die Genehmigung der Zielabweichung als entscheidende Planungsvoraussetzung für den Solarpark Lansen vorliegt, werden Gespräche mit der Stadt Waren, den Stadtwerken Waren sowie den Planern weiterer Solarprojekt im nahen Umkreis um Waren aufgenommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Grundsatzbeschluss der Gemeinde Peenehagen zum Bebauungsplan

Anlage 2 – Muster Mietvertrag Grundstücksfläche

Anlage 3 – Entwurf Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft

Anlage 4 – Übersichtskarte Bodenpunkte

Anlage 5 – Vertragsentwurf zur Beweidung der PV-Flächen

Anlage 6 – Schriftverkehr mit dem Wasser- und Bodenverband

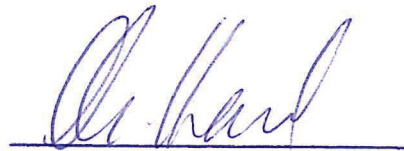
Anlage 7 – Planskizze Flurstück 91/17 mit Solarparkplätzen

Anlage 8 – Betriebsspiegel der landwirtschaftlichen Betriebe

Anlage 9 – Übersichtskarte Direktstromlieferung Waren

Anlage 10 – Übersichtskarte PV-Bürgerprojekt Lansen

Anlage 11 – Landesplanerische Stellungnahme vom 12.07.2022 (Afrlms Neubrandenburg)



Astr. Haack
Bürgermeisterin
Gemeinde Peenehagen

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2022/05	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 08.02.2022	
	Verfasser: Frau Kunstmann	
Begehren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Lansen"		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Bauausschuss Peenehagen
Ö	01.03.2022	Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, auf der nachfolgend genannten Fläche, für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (Sondergebiet Photovoltaik):

Gemarkung: Lansen

Flur: 2

Flurstücke: 55/5, 56/5, 69 und 73

Die Solaranlage soll auf den genannten Ackerflächen zwischen den Ortslagen Lansen und Groß Gievitze, nordöstlich der Ortslage Alt Schönau errichtet werden und wird im Norden über die Gievitze Straße sowie im Süden über die Lansen Straße erschlossen.

Sachverhalt:

Die Herren Ulrich und Christian Klope beabsichtigen zusammen mit der ingenia projects GmbH & Co. KG eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) mit einer Leistung von ca. 25.000kWp in der Gemarkung Lansen, Flur 2, Flurstücke 55/5, 56/5, 69 und 73 zu errichten. Auf dem beigefügten Lageplan sind die für die Errichtung der Freiflächenanlage beabsichtigten Flächen farblich gekennzeichnet. Momentan werden diese Grundstücke landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im Außenbereich. Baurecht kann nur mit einem Bebauungsplan hergestellt werden.

Die Flächen gehören zum großen Teil den Herren Klope. Das Flurstück 69 soll vom Grundstückseigentümer Pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung eines Einspeisepunktes wurde bereits vorgenommen. Für eine Teilleistung der PV Anlagen wäre ein Netzanschluss mit bis zu 3.600 kWp direkt an der Gievitze Straße möglich. Für eine PV-Leistung darüber hinaus wurde ein Netzanschluss am bestehenden Umspannwerk in Waren vorgeschlagen. Als weitere Einspeisemöglichkeit ist ein Netzanschluss an die 110 kV-Überlandleitung im Bereich Tressow/Ulrichshusen vorhanden.

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies entscheidet sie in eigenem Ermessen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Anlage:

Antrag des Vorhabenträger, Baubeschreibung, Geltungsbereich

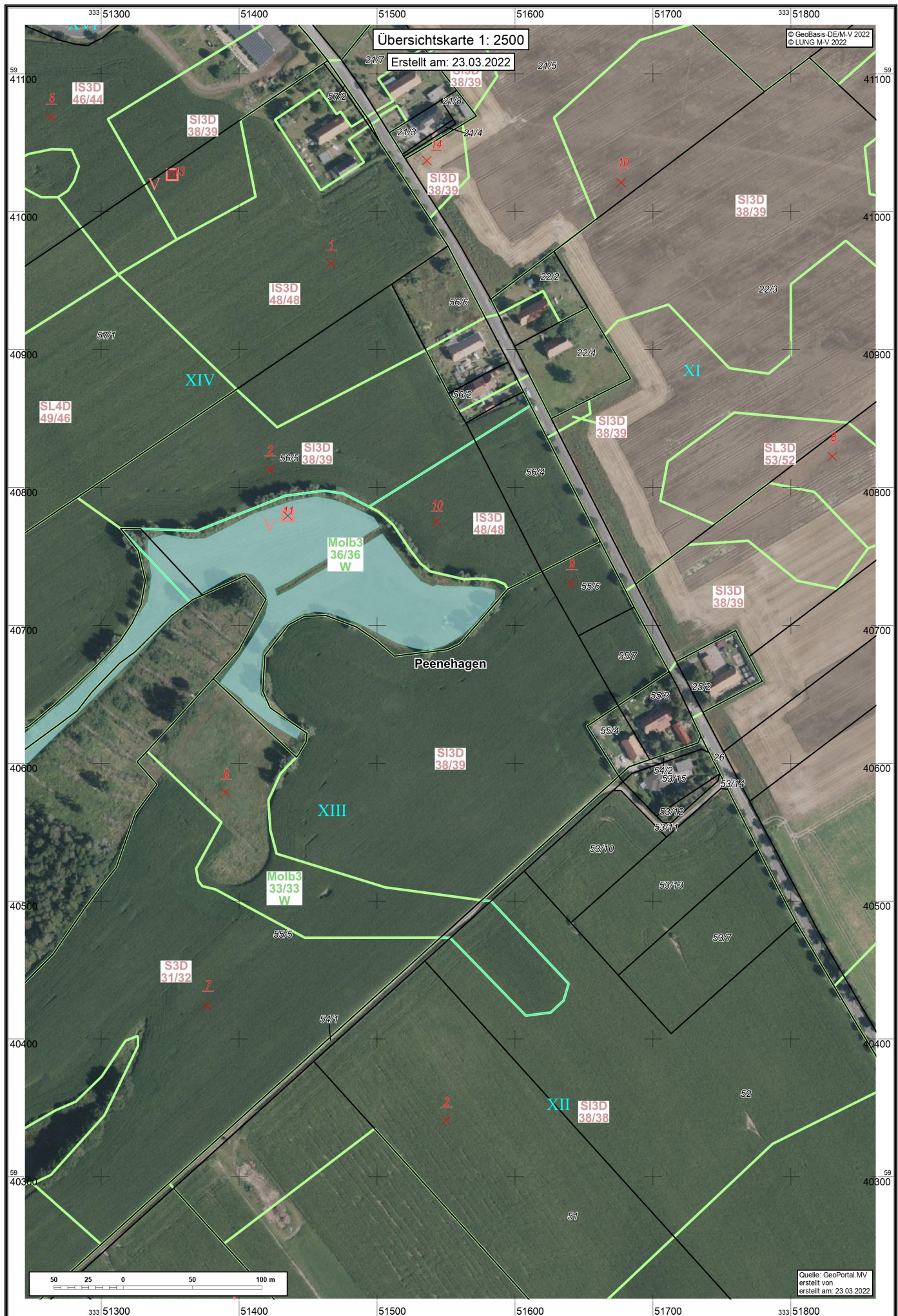
Frau Kunstmann

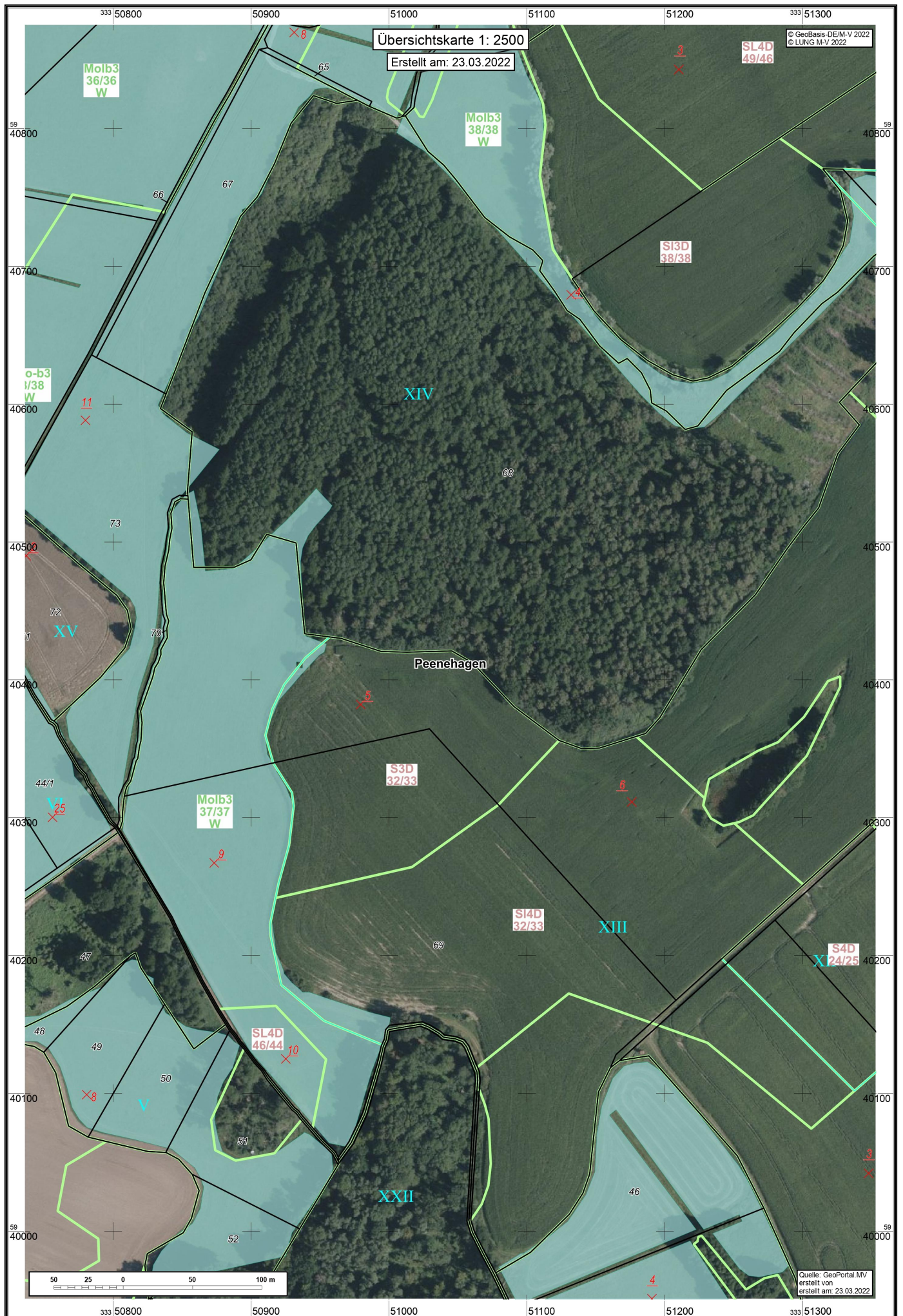
Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	8	8	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin





Vertrag zur Beweidung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

zwischen

Solarpark Lansen GmbH & Co. KG,
Rohrbruch 7, 17192 Peenehagen

(nachfolgend „**Auftraggeber**“)

und

Hartmut Glamann -Schäferei-
Eichholzweg 4, 17192 Waren

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet

Inhalt

§ 1	<u>Vertragsgegenstand</u>	1
§ 2	<u>Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers</u>	1
§ 3	<u>Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers</u>	2
§ 4	<u>Vergütung</u>	2
§ 5	<u>Vertragsdauer</u>	2
§ 6	<u>Berechtigung zum Einsatz Dritter</u>	2
§ 7	<u>Haftung</u>	3
§ 8	<u>Schlussbestimmungen</u>	3

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Auftraggeber ist Betreiber von Freiflächenphotovoltaikanlagen (nachfolgend „**PVA**“). Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die Rahmenbedingungen bezüglich der Grünpflege auf den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

§ 2 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1.1 Bei der Grünpflege entstandene Schäden an Komponenten der Photovoltaikanlagen (inklusive der Zaunanlage) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich (Email ist ausreichend) melden und in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten reparieren.
Vorhandene, nicht durch den Auftragnehmer verschuldete Schäden, wird der Auftragnehmer nach Kenntnis ebenfalls unverzüglich dem Auftraggeber melden.

- 2.1.2 Der Auftragnehmer unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie von mindestens 0,5 Mio. EUR für Vermögensschäden.

§ 3 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der PVA

Der Auftraggeber schafft sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der PVA und erhält diese aufrecht. Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für den Bestand der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen. Der Auftraggeber trägt sämtliche jeweils damit zusammenhängenden Kosten und Folgekosten.

3.2 Einräumung des Zutrittsrechts

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und von diesem beauftragte Dritte Zugang zur PVA haben.

3.3 Versicherung

Der Auftraggeber unterhält auf eigene Kosten für die PVA

- eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und Umwelthaftpflicht sowie von mind. 0,5 Mio. EUR für Vermögensschäden sowie
- eine Elektronikversicherung mit Versicherungssumme in Höhe des PVA-Werts

§ 4 VERGÜTUNG FÜR DIE GRÜNPFLEGE

Die Fläche wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Eine gesonderte Vergütung wird nicht erhoben.

§ 5 VERTRAGSDAUER

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Letztunterzeichner in Kraft („Vertragsbeginn“) und wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2030 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 5.2 Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 BERECHTIGUNG ZUM EINSATZ DRITTER

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung sämtlicher nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten fachkundiger Dritter zu bedienen und mit diesen im eigenen

Namen Verträge abzuschließen.

§ 7 HAFTUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 0,5 Mio. EUR für Vermögensschäden und haftet bei Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen des Auftraggebers beschränkt auf die Leistungen im Rahmen dieser Versicherung. Für Schadensersatz- oder Minderungsansprüche, die nicht von dieser Versicherung gedeckt sind, ist die Haftung der Betriebsführerin pro Kalenderjahr begrenzt auf die jährliche Vergütung.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Auftraggebers gelten nicht für gesetzliche Haftungstatbestände.
- 7.3 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der Lage, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. Eine Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann selbst nur durch eine schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was rechtlich zulässig und durchführbar ist und dem nach dem Vertrag mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckten rechtlichen oder wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 8.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der für den jeweils aktuellen Sitz des Auftraggebers zuständige Gerichtsort.

Für den Auftragnehmer:

Lansen, 22.8.2022
Ort, Datum

Lansen
Unterschrift
Auftragnehmer

Für den Auftraggeber:

Lansen, 22.8.2022
Ort, Datum

U. Kibke
Unterschrift
Auftraggeber

ANLAGE 1 – LISTE DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN STAND DEZEMBER 2019

Photovoltaikanlagen	Leistung in kWp	Fläche
Lansen	ca. 25.000	ca. 32 ha



Eingezäunt ca. 25 ha + Moorwiesen ca. 7 ha

Gewässerkarte - zu Blatt 5 bis 11
WBV "Obere Peene"

Bauvorhaben:

Wiedervernässung von ca. 1,8ha Grünland
Gemarkung Lansen, Flur **2** Flurstück 56/5

Z 26/80-
26/80-

Z 26/82-
Z 26/81-
26/81-

- Gewässer**
- Durchlass
 - Rohrleitung
 - ▲ Stauanlage
- Schächte**
- Oberflurschacht
 - Unterflurschacht





10 Parkplätze mit 3 Ladestationen

PV-Anlage





Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern, 19048 Schwerin

per Empfangsbekanntnis
Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Peenehagen
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: Oliver Gröh
Telefon: 0385/588-15518
AZ: 509-00000-2013/001-106
Email: o.groeh@wm.mv-regierung.de

Schwerin, den 10.09.2024

**Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der
Gemeinde Peenehagen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
hier: Antrag der Gemeinde Peenehagen vom 21.09.2022 auf Zulassung einer Abwei-
chung von den Zielen der Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Lansen“ wird ge-
mäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Landesplanungsge-
setz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm
Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass
landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern
beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Frei-
flächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zuge-
lassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichts-
behörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist,
gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der
zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die
Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen.
Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Aus-
wahlkriterien rechtskonform anzupassen.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen
Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

- 1.2. Die Gemeinde hat die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen.
 - 1.3. In dem zu erstellenden Bebauungsplan ist durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur während ihrer Nutzungsdauer zulässig ist. Als Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen.
2. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 21.09.2022 genannten Maßnahmen und Zusagen, welche ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründen.
 3. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
 4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
 5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Peenehagen vom 21.09.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die ingenia projects GmbH & Co. KG zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Peenehagen am 08.12.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Lansen“ gefasst. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt 23,6 Hektar.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Peenehagen an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung bedarf des Einvernehmens der jeweils berührten Fachministerien. Dies wurde mit Schreiben vom 09.09.2024 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 05.09.2024 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Lansen“ gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsräume sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Ecklenburgische Seenplatte 2011 (RREP MS 2011) für Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MS im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des

Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zusätzlich ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS 2011 vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Zudem ist festzustellen, dass von Seiten des Landes M-V ein gesteigertes Interesse an der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Das Vorhaben setzt den erzeugten Solarstrom einerseits netzdienlich ein. Der Solarpark Lansen wird hierfür um einen Batteriespeicher ergänzt. Überdies wird der Strom der Photovoltaikanlage systemdienlich – im Sinne der Sektorkopplung – verwandt, weil er für die Erzeugung grünen Wasserstoffs zur Verfügung gestellt wird. Dieser könnte dann auch im Rahmen des Förderprogramms „HYSTARTER“ genutzt werden. Die damit einhergehende Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten, kommt der heimischen Bevölkerung zugute und entspricht damit dem im LEP M-V 2016 festgelegten Grundsatz 5.3 (3) zur Wertschöpfung.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption terkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Peenehagen geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet, den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb dieser vorgenannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

Anmerkung

Mit den in den Antragsunterlagen vom 19.07.2022 genannten Maßnahmen und Zusagen in Bezug auf

1. Fortschrittliche Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung
2. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
3. Interkommunale Kooperation
4. Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
5. Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug
6. Projekt dient der Energiewende

erfüllt das Vorhaben die von der Landesregierung entwickelten Auswahlkriterien in dem vorgegebenen Umfang. Durch die netz- sowie systemdienliche Verwendung des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Solarstroms wird das Vorhaben als innovativ angesehen, was ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründet.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen und Zusagen wird, sofern erforderlich, durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Peenehagen, der

ingenia projects GmbH & Co. KG und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.
Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht sicher.
- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Malchin, Hohen Wangelin, Jabel, Vielst, Waren-Warenshof, Schloen-Dratow.) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.
- Im östlichen, südlichen und westlichen Bereich werden im Plangebiet großflächig kohlenstoffreiche Moorböden auf einer Fläche von grob geschätzt 8,46 ha überplant. Kohlenstoffreiche

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Böden sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Böden.

Werden PV auf entwässerten kohlenstoffreichen oder Moorböden geplant, ist dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umzusetzen. Dafür muss das gesamte Vorhaben einschließlich Unterhaltungspflege, Wartung und Rückbau „vernässungsverträglich“ und sichergestellt sein, dass die empfindlichen Böden durch die baulichen Eingriffe nicht zusätzlich geschädigt werden. Die Vernässung bedarf eines zusätzlichen hydropedologischen Gutachtens und einer Konzeption als Planungs- und Genehmigungsgrundlage. Aus Gründen des Boden- und allgemeinen Grundwasserschutzes ist in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl ohne Farb-anstriche oder –beschichtungen zu verbauen. Die erneute Entwässerung nach dem Ende der PV-Nutzung ist auszuschließen, was eine entsprechende Anpassung bzw. Einstellung der landwirtschaftlichen Folgenutzung bedingt.

- Im zentralen sowie im südlichen und westlichen Gebiet tangiert der Geltungsbereich des Plangebietes darüber hinaus kohlenstoffreiche Moorböden in weiten Bereichen. Die unmittelbar an die Baugrenze anschließenden Bereiche mit kohlenstoffreichen oder Moorböden sind während der Bauphase vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- Es wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in ausgewiesenen Gewässerentwicklungsräumen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

gez. Illner